

## **Merkblatt zum Führen des Ausbildungsnachweises („Berichtsheft“)**

Gemäß § 5 Abs. 3 ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV - ist der **schriftliche Ausbildungsnachweis** der/des Auszubildenden **während der Arbeitszeit** zu führen bzw. der/dem Auszubildenden muss die Möglichkeit geboten werden, das Berichtsheft im Rahmen der betrieblichen Arbeitszeiten zu führen. Daher ist die Fertigung des Berichtsheftes in die Arbeits- und Ausbildungsabläufe der/des Auszubildenden einzuplanen.

Das Berichtsheft hat die **Aufgabe, den jeweiligen Ausbildungsstand zu dokumentieren**; daher sollte das Berichtsheft den Wissens- und Ausbildungsstand auf Basis des individuellen Ausbildungsplans (Inhalte des Ausbildungsrahmenplans + zusätzlich vom Betrieb gewünschte Inhalte, individuell auf die/den jeweilige/n Auszubildende/n abgestimmt) in der vorgegebenen Reihenfolge des **Ausbildungsrahmenplans widerspiegeln**. Um die Einhaltung der Lernziele prüfen zu können und zu dokumentieren, haben die Auszubildenden zudem den schriftlichen Ausbildungsnachweis **regelmäßig durchzusehen** (und bestenfalls gegenzuzeichnen).

Das Führen des Berichtshefts gehört zu den Pflichten des Berufsausbildungsvertrages und ist keine „Hausaufgabe“.